B. Preisbestimmungen zur Lieferung von Wärme

Stand: 01.02.2025

1. Preise und Preisänderungen

Das Entgelt für Wärmelieferungen der VS besteht

a) aus einem verbrauchsunabhängigen Preis, der aus dem Wärmeleistungsbedarf und der daraus resultierenden Durchflussmenge des Heizmediums ermittelt wird,

b) einem vom Wärmeverbrauch des Kunden abhängigen Teil, der sich aus der Wärmemenge und dem jeweils gültigen Arbeitspreis ergibt,

c) einem Grundpreis für Messung und Abrechnung.

Außer den genannten Preisen für Wärmelieferung, Messung und Abrechnung gelten die in Ziffer 4 aufgeführten sonstigen Preise für

a) Mahnungen bei Zahlungsverzug, Verzugszinsen

a) Einstellung/Wiederaufnahme der Wärmeversorgung

2. Preise

2.1 Der **Basis-Leistungspreis LP_0** ist leistungsabhängig und wird in Abhängigkeit von der Zählergröße, dem gezahlten Baukostenzuschuss, Auskühlung des Primärkreislaufes und Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit ermittelt. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Leistungsbereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird der Leistungspreis zeitanteilig abgerechnet.

2.2 Der **Basis-Arbeitspreis AP_0** wird für die verbrauchte Wärmemenge des Kunden verwendet und wird durch Multiplikation der nach Ziffer § 2 erfassten verbrauchten Wärmemenge des Kunden mit den jeweils gültigen Faktoren als Wärmearbeitspreis AP berechnet.

2.3 Der **Basis-Grundpreis GP_0** ist für die Messung und Abrechnung für Wärmezähler und Heizkostenverteiler und wird pro Jahr analog zu Punkt 2.1 berechnet.

3. Preisänderungen

Eine Anpassung des Leistungs-, Grund- und Arbeitspreises erfolgt vierteljährig zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, die des Arbeitspreises Netznutzung und des CO_2-Preises jährlich zum 1. Januar, die Bilanzierungsumlage jährlich zum 1. Oktober und die Gasspeicherumlage halbjährig zum 1. Januar und 1. Juli.

Die jeweils gültigen Preise werden aufgrund nachstehender Formeln ermittelt:

I. Leistungspreis und Grundpreis

$$LP(GP) = LP_0(GP_0) \; x \left(0{,}30 + 0{,}40 \; x \; \frac{L}{L_0} + 0{,}30 \; x \; \frac{I}{I_0} \right)$$

II. Arbeitspreis

$$AP = AP_0 + 1{,}39 \; x \left(\frac{G - G_0}{10} + NNE - NNE_0 \right) + \left(0{,}55 \; x \; \frac{WP}{WP_0} \right) + Bio_{15\%|65\%}$$

Die aus den Formeln ermittelten Werte werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

III. Abgaben und Umlagen

Der CO2-Preis ist als Festpreis für Emissionszertifikate im BEHG festgelegt, wird 2021 erstmals erhoben und ist bis zum 31.12.2025 ein jährlich steigender Festpreis. Der Preis pro Emissionszertifikat entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas im Jahr. Die Brennstoffemissionen des jeweiligen Brennstoffs werden dabei anhand der von der Bundesregierung festgelegten Standardwerte für Emissionsfaktoren ermittelt und abgerechnet. Der Zertifikatspreis für das Jahr 2024 beträgt 45 Euro pro Tonne CO2 (€/t CO2) und steigt im darauffolgenden Jahr auf 55 €/t CO2 (2025). Ab dem Jahr 2026 soll die Preisbildung im Wege der Auktionierung erfolgen, wobei für dieses erste Handelsjahr ein Preiskorridor von 55 bis 65 €/t CO2 festgelegt wurde. Die Kosten werden jährlich neu ermittelt und entsprechend in der Abrechnung weitergegeben.

Die Bilanzierungsumlage gemäß GaBi Gas 2.0 zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie wird vom Marktgebietsverantwortlichen jährlich zum 1. Oktober auf deren Homepage (derzeit www.tradinghub.eu) sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht. Für die Umrechnung auf Wärme wird die Umlage mit dem Faktor 1,39 multipliziert. Die aktuell gültige Höhe ist dem Preisblatt zu entnehmen und wird mit der entnommenen Wärme multipli-ziert.

Die Gasspeicherumlage gemäß § 35 e EnWG zur Erreichung der Füllstandsvorgaben für Speicheranlagen. Für die Umrechnung auf Wärme wird die Umlage mit dem Faktor 1,39 multipliziert. Die dem Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehenden Kosten gemäß §§ 35c und d EnWG werden gemäß § 35e EnWG diskriminierungsfrei und in einem transparenten Verfahren umgelegt. Die Gasspeicherumlage wird erstmals zum 1. Oktober 2022 und bis 31. März 2025 auf die täglich aus einem Bilanzkreis ausgespeisten Mengen erhoben. Die Gasspeicherumlage wird jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jah-res angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht.

Grundsätzlich fließen die gesetzlichen Abgaben und Umlagen in die Wärmepreisberechnung mit ein. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen neuen/nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, werden diese mit berücksichtigt. Dies gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

ERLÄUTERUNGEN ZUR BERECHNUNG:

LP_0 : der in Ziffer 1.a genannte Basis-Leistungspreis in €/Liter/Stunde/Jahr Heizwasserdurchfluss (HWD)
LP : der neue Leistungspreis in €/l/h/Jahr Heizwasserdurchfluss (HWD)
AP_0 : der in Ziffer 1.b genannten Basis-Arbeitspreis in Ct/kWh
AP : der neue Arbeitspreis in Ct/kWh
GP_0 : der in Ziffer 1.c genannte Basis-Grundpreis in €/a
GP : der neue Grundpreis in €/a
L_0 : Basiswert des Lohnindexes: 2020 = 100 | L_0 = 70,15
L : Index des tariflichen Stundenlohnes in der Energie- und Wasserversorgung; veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) in der Genesis Online-Datenbank ; 6 Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch; 62 Verdienste, Arbeitskosten; 622 Tarifverdienste; 62221 Vj. Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten; 62221-0002 Indizes der Tarifverdienste Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige; Werteabruf - Tabelle vollständig anzeigen; WZ08-D Energieversorgung; Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, jeweils gültiger Quartalswert. Zum Überprüfungszeitpunkt finden die Werte gemäß Preisgleitklausel 6-3-3 Anwendung (Referenzzeitraum über die letzten 6 Monate – mit einem Zeitversatz von 3 Monaten – mit einer Gültigkeit für die nächsten 3 Monate).
I_0 : Basiswert des Indexes der Erzeugerpreise der Investitionsgüterindustrien: 2021 = 100 | I_0 = 86,94
I : Index der Erzeugerpreise der Investitionsgüterindustrien; veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (www.destatis.de); Themen: Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte/Publikationen/Statistische Berichte/Statistischer Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - jeweils aktueller Monat; lfd. Nr. 3. Zum Überprüfungszeitpunkt finden die Werte gemäß Preisgleitklausel 6-1-3 Anwendung (Referenzzeitraum über die letzten 6 Monate – mit einem Zeitversatz von 1 Monaten – mit einer Gültigkeit für die nächsten 3 Monate).
G_0 : Basiswert des Gaspreises im Marktgebiet Trading Hub Europe G_0 = 18,00 €/MWh
G : Arithmetischer Mittelwert der handelstäglichen Abrechnungspreise für Erdgas im Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) für das Lieferquartal, veröffentlicht auf der Website der EEX-Powernext unter 'Futures market data | Settlement prices on Months and Quarters' für das Markgebiet THE; es gelten die endgültig veröffentlichten Notierungen. Der arithmetische Mittelwert wird über alle oben beschriebenen handelstäglichen Abrechnungspreise über einen Preisbildungszeitraum von 6 Monaten gebildet. Der Preisbildungszeitraum beginnt 7 Monate vor dem Beginn des Lieferquartals. Es findet die Preisgleitklausel 6-1-3 Anwendung (Referenzzeitraum über die letzten 6 Monate – mit einem Zeitversatz von 1 Monaten – mit einer Gültigkeit für die nächsten 3 Monate).
WP_0 : Basiswert des Wärmpreisindexes: 2020 = 100 | WP_0 = 100
WP : Index der Verbraucherpreise für Fernwärme (Wärmepreisindex), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) in der Genesis Online-Datenbank unter Verbraucherpreisindizes; Wärmepreisindex; Monatliche Indizes; Werte. Zum Überprüfungszeitpunkt finden die Werte gemäß Preisgleitklausel 6-1-3 Anwendung (Referenzzeitraum über die letzten 6 Monate – mit einem Zeitversatz von 1 Monaten – mit einer Gültigkeit für die nächsten 3 Monate).
NNE_0 : Basiswert des Arbeitspreises für die Nutzung der Netzinfrastruktur zur Durchleitung des eingesetzten Energieträgers zur Erzeugung der verbrauchten Wärmemenge. Basiswert im Netzgebiet der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH = 1,0000 Ct/kWh.
NNE : Aktueller Arbeitspreis im Lieferjahr für die Netznutzung im Netzgebiet der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH bei einem Musterverbrauch von 18.000 kWh/a. Der NNE wird einmal jährlich durch den Netzbetreiber neu ermittelt und veröffentlicht. Er ist staatlich reguliert und wird durch die Bundesnetzagentur genehmigt. Bis einschließlich 31.12.2024 beträgt der NNE 1,0000 Ct/kWh.
$Bio_{15\%|65\%}$: Für die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) und dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) in Schleswig-Holstein wird dem maßgeblichen Energieträger zur Wärmeerzeugung 15% bzw. 65% Biomethan beigemischt. Der Aufschlag ergibt sich gemäß den aktuellen Beschaffungskosten für den Einsatz von Biomethan gegenüber dem herkömmlichen Energieträger Gas und wird anteilig entsprechend der Beimischung angerechnet. Ist der Aufschlag 0 erfolgt keine Beimischung.

4. Preise bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

1. Mahnkosten bei Zahlungsverzug (umsatzsteuerfrei):	
Für jede Mahnung/Zahlungserinnerung	verauslagte Portokosten
Zahlungseinzug durch Beauftragten	gemäß Aufwand
Nichtausführung von Lastschriftaufträgen, je Bankrückläufer	gemäß Aufwand
2. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (gemäß Preisblatt des Netzbetreibers):	
Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei)	gemäß Aufwand
Für die Wiederherstellung	gemäß Aufwand
3. Abrechnungsdienstleistungen	netto/brutto
Für eine Simulationsrechnung	10,08 €/12,00 €
Für besondere Zahlungsvereinbarungen (Ratenpläne), je Vereinbarung	10,08 €/12,00 €
4. sonstige Kosten	netto/brutto
Kosten für Adressermittlung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat (z.B. ausbleibende Umzugsmeldung)	gemäß Aufwand

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

5. Anpassung bei besonderen Verhältnissen

Sollten nach Abschluss des Vertrages Rechtsvorschriften oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass Steuern und Abgaben eingeführt, erhöht oder ermäßigt werden und dadurch die Erzeugung, die Verteilung oder die Abgabe von Fernwärme unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt wird, erhöhen bzw. ermäßigen sich die Fernwärmepreise entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung bzw. Verbilligung in Kraft tritt. Diese Preisanpassungsgrundsätze gelten auch für den Fall, dass sich die Energiebezugs-konditionen der Vereinigte Stadtwerke GmbH auf Grund neuer Vereinbarungen ändern.